

TEXT

Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB

Gestaltung baulicher Anlagen gem. § 84 LBO

1.4 Wandhöhen im Dachgeschoss

Die Festsetzung entfällt ersatzlos.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.04.2011 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
2. Die Gemeindevertretung hat am 26.04.2011 den Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.05.2011 bis 10.06.2011 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 03.05.2011 bis 09.05.2011 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 29.04.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Grabau, den 14.06.2011

Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 18.07.2011 geprüft.
6. Die Gemeindevertretung hat die Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text, am 18.07.2011 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Grabau, den 19.07.2011

Bürgermeister

7. Die Satzung der Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Grabau, den 28.07.2011

Bürgermeister

8. Der Beschluss der Änderung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 29.07.2011 bis 04.08.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 05.08.2011 in Kraft getreten.

Grabau, den 09.08.2011

Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE GRABAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

**Gebiet: Bullenkoppel, nördlich der Straßen
Am Schulhof und Alter Schulweg**

**Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches
sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach
Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung
vom 18.07.2011 folgende Satzung über den
Bebauungsplan Nr. 3 / 1. vereinfachte Änderung für das
Gebiet " Bullenkoppel, nördlich der Straßen Am Schulhof
und Alter Schulweg", bestehend aus dem Text,
erlassen:**